

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt
Stralsund
Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0514 vom 01. Dezember 2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerschuldner	2
§ 3 Haftung.....	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.....	2
§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz	3
§ 6 Steuerbefreiung	3
§ 7 Steuerermäßigung.....	3
§ 8 Züchtersteuer	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)	4
§ 10 Fälligkeit der Steuer.....	4
§ 11 Anzeigepflicht	5
§ 12 Steuermarken.....	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0514 vom 01. Dezember 2016

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- für den 1. Hund 95,00 EUR
 - für den 2. Hund 150,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 180,00 EUR
 - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
 2. Hunde, die von Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder von Personen, die voll erwerbsgemindert sind, gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines auf den Namen des Hundehalters lautenden Feststellungsbescheides oder Rentenausweises mit Nachweis der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 4. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
 4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

- (1)** Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2)** Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3)** Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4)** Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.
- (5)** Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6)** Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1)** Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2)** In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3)** Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1)** Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (2)** Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3)** Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 erhält der Hundehalter die entsprechenden Steuermarken.
- (2) Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
- a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund, 08.12.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister